

DOLMETSCHEN IM GEMEINWESEN ALS WICHTIGER BEITRAG GEGEN DISKRIMINIERUNG

Grundsatz: Deutsch als Amtssprache

In der deutschen Verwaltung ist eines ganz klar geregelt: „Die Amtssprache ist Deutsch“ (§ 2 Abs. 1 VwVfG). Um an der Gesellschaft teilhaben und Leistungen in Anspruch nehmen zu können, setzt Deutschland bislang hauptsächlich auf das Erlernen der deutschen Sprache.ⁱ

Allerdings ist davon auszugehen, dass gerade zu Beginn eines Aufenthalts in Deutschland die Sprachkenntnisse nicht immer ausreichend sind. Auch nach längerer Zeit kann es gute Gründe für mangelnde Sprachkenntnisse geben, wie z. B. körperliche, psychische oder kognitive Einschränkungen oder auch strukturelle Hürden, wie ein erschwerter oder fehlender Zugang zu Sprachlernangeboten.ⁱⁱ Zudem können die Sprachkenntnisse in sehr spezifischen oder emotional stark belastenden Situationen auch nach längerem Aufenthalt nicht ausreichend sein, auch wenn eine Person die Alltagssprache bereits gut beherrscht.

Verpflichtung: Diskriminierungsfreiheit

Diese Situation führt ganz klar dazu, dass nicht allen Menschen, die in unserer Gesellschaft leben, eine gleichberechtigte Teilhabe möglich ist. Das steht im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz, wonach niemand wegen seiner Sprache benachteiligt oder bevorzugt werden darf (Art. 3 Abs. 3). Zudem widerspricht es Verpflichtungen aus dem höheren Recht. So besagt Art. 14 der EU-Menschenrechtskonvention:

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen [...] der Sprache, [...], der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, [...] zu gewährleisten.

In der EU-Grundrechtecharta sind darüber hinaus das „Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung“ sowie das „Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten“ festgeschrieben. Diese Rechte lassen sich auch aus dem Völkerrecht, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und aus dem Verfassungsrecht ableiten.

Um in Deutschland Diskriminierungsfreiheit im Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Verwaltungswesen zu gewährleisten, kann es aufgrund der oben erläuterten möglichen Gründe für mangelnde Sprachkenntnisse somit erforderlich sein, Dolmetscher:innen einzusetzen.

Hürde: Beantragung

Nur in wenigen Fällen ist das Recht auf Verdolmetschung in Deutschland klar geregelt. Dies ist in rechtlichen Verfahren, wie im Gerichtsverfahren (§ 185 GVG) oder im Asylverfahren

(§ 17 Abs. 2 AsylVfG), der Fall. Auch in anderen Bereichen besteht z. T. die Möglichkeit, Unterstützung durch Dolmetscher:innen zu erhalten. So ist z. B. prinzipiell eine Übernahme der Kosten für die Verdolmetschung nach § 73 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) möglich. Allerdings stellt die Beantragung gerade für Personen mit mangelnden Deutschkenntnissen eine hohe Hürde dar und es handelt sich häufig um Einzelfallentscheidungen mit großem Ermessensspielraum.

In bestimmten Bereichen ist der Bedarf an Verdolmetschung besonders augenscheinlich. So z. B. in der Gesundheitsversorgung und der Psychotherapie. Bislang erfolgt hier eine Kosten-erstattung häufig nur, wenn „die Möglichkeit einer unentgeltlichen Sprachvermittlung durch Verwandte und Freunde“ ausgeschöpft ist.ⁱⁱⁱ Es wird also nicht immer eine professionelle Verdolmetschung gewährleistet und stattdessen als ausreichend angesehen, wenn diese Tätigkeit von Krankenhauspersonal, Angehörigen oder anderen Patient:innen übernommen wird.

Gefahren: Mehrkosten, mangelnde Versorgung und Ausgrenzung

Bei einer Verdolmetschung durch nicht-professionelle Dolmetscher:innen kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass ein ausreichendes Verständnis gesichert ist. Dadurch besteht gerade im Gesundheitsbereich das Risiko einer Unter-, Über- oder Fehlversorgung, wodurch wiederum höhere Kosten für das Gesundheitssystem entstehen.^{iv} Deshalb fordert der Bundesärztekongress u. a. die Aufnahme der Finanzierung von Dolmetschkosten für Geflüchtete in das SGB V und die Ausbildung von Dolmetscher:innen im Gesundheitsbereich.^v Auch die Bundespsychotherapeutenkammer fordert, dass der Einsatz von Dolmetscher:innen in psychotherapeutischen und ärztlichen Gesprächen finanziert wird.^{vi}

Doch auch in anderen Bereichen kann eine mangelnde Verdolmetschung schwerwiegende Folgen haben, wie eine mangelnde Existenzsicherung durch fehlerbehaftete oder verzögerte Verwaltungsakte.^{vii} Dolmetschen Verwandte oder befreundete Personen, kann dies zudem insbesondere für Kinder sehr belastend sein.^{viii} Es besteht gar die Gefahr, dass das Kindeswohl durch fehlende oder fehlerhafte Informationen im Gespräch mit Jugendamt oder Bildungseinrichtungen gefährdet wird.^{ix} Darüber hinaus kann durch einen eingeschränkten Zugang zu Leistungen im Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Verwaltungswesen ein Gefühl der Ausgrenzung entstehen, was wiederum die Inklusion behindert und gegenseitige Vorurteile fördert.^x Zudem kann es zu Menschenrechtsverletzungen kommen, z. B. wenn Personen trotz bestehender Abschiebungshindernisse aufgrund mangelhafter Verdolmetschung abgeschoben werden.^{xi}

Problem: Qualitätssicherung

Auf lokaler Ebene wurden diese Probleme in den letzten Jahren häufig erkannt. So sind zahlreiche Dolmetschepools entstanden. Diese sind häufig auf rein ehrenamtlicher Basis organisiert.^{xii} Dabei ist festzustellen, dass es sehr starke Unterschiede bei Angebot und Qualität gibt. Schon die Tätigkeitsbezeichnung ist nicht einheitlich. So wird u. a. von Flüchtlingslots:innen,

Gemeindedolmetscher:innen, Integrationslots:innen oder Sprach- und Kulturmittler:innen gesprochen. Häufig muss für die Aufnahme in die Dolmetschpools keine Qualifikation nachgewiesen werden. Werden Weiterbildungen angeboten, variieren diese sehr stark – von wenigen Stunden über Wochenendlehrgänge bis hin zu zweijährigen Programmen, was zu einer großen Unübersichtlichkeit bei der Auswahl geeigneter Dolmetscher:innen führt und die Qualitätskontrolle erschwert.^{xiii}

Ziel: Recht auf Verdolmetschung

All diese Probleme sind heute hinlänglich bekannt. Auch die Integrationsministerkonferenz hat den Bund aufgefordert, „ein schlüssiges Gesamtkonzept“ für eine standardisierte Qualifizierung von Dolmetscher:innen und die Finanzierung der Einsätze vorzulegen.^{xiv} Dies ist bis heute nicht erfolgt.

2016 wurde bei der Verabschiedung des Integrationsgesetzes eine Chance vertan: Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene „klare Regelung zur Kostentragung für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im Sozialverwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen“ wurde nicht aufgenommen.^{xv}

Die Berliner Initiative für gutes Dolmetschen ist davon überzeugt, dass ein umfassenderes Recht auf Verdolmetschung sichergestellt werden muss, um Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten, eine gleichberechtigte Versorgung im Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Verwaltungswesen zu ermöglichen und andernfalls entstehende Mehrkosten zu verhindern. Deshalb fordert sie alle Entscheidungsträger:innen auf, analog zu den Regelungen in rechtlichen Verfahren, einen Anspruch auf Verdolmetschung im Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Verwaltungswesen sicherzustellen und sich auf Ebene der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass dieser Anspruch in allen Mitgliedstaaten gilt.

Um Diskriminierungsfreiheit im Gemeinwesen zu gewährleisten muss:

- ein **zentraler Pool an qualifizierten Dolmetscher:innen** aufgebaut werden, auf den Einrichtungen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zugreifen können;
- eine ausreichende, nach einheitlichen Standards erfolgende und staatlich anerkannte **Qualifizierung und Weiterbildung** von Dolmetscher:innen im Gemeinwesen sichergestellt werden, in der neben Sprachkompetenz (mindestens Niveau C1) auch Dolmetschtechniken und -strategien sowie umfassende Kenntnisse zur Rolle von Dolmetscher:innen und zu berufsethischen Grundsätzen vermittelt werden;
- eine **angemessene Bezahlung** in Anlehnung an das JVEG sowie faire Arbeitsbedingungen der Dolmetscher:innen in allen gesellschaftlichen Bereichen gewährleistet werden, wobei die zuständigen Leistungsträger die Kosten für die Sprachmittlung tragen.
- die **Fortbildung von Nutzer:innen** von Dolmetschleistungen im Umgang mit Dolmetscher:innen in Bezug auf Gesprächsführung und Rollenverteilung gefördert werden.



Konkret unterstützt die Berliner Initiative für gutes Dolmetschen folgende Forderungen^{xvi}:

Dem § 17 SGB I wird folgender Absatz 4 hinzugefügt: Personen, deren Deutschkenntnisse keine Verständigung ermöglichen, die für eine sachgerechte Inanspruchnahme von Leistungen notwendig ist, haben das Recht, bei der Ausführung von Sozial- und Gesundheitsleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, mithilfe von Sprachmittelnden zu kommunizieren. Die zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Sprachmittlung entstehenden Kosten zu tragen.

Dem § 19 Absatz 1 SGB X wird folgender Satz 4 hinzugefügt: Personen, deren Deutschkenntnisse keine Verständigung ermöglichen, die für eine sachgerechte Kommunikation notwendig ist, haben das Recht, mithilfe von Sprachmittelnden zu kommunizieren. Die hierbei entstehenden Kosten sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.

ⁱ vgl. z. B. <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/aktionsplan-integration>

ⁱⁱ [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e768e7842201bc4bc125831d0036105a/\\$FILE/2018_10_05_Positionspapier_Sprachmittlung.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e768e7842201bc4bc125831d0036105a/$FILE/2018_10_05_Positionspapier_Sprachmittlung.pdf)

ⁱⁱⁱ <https://www.bundestag.de/resource/blob/514142/d03782888dd292a2ed12cffd271d8ecb/WD-9-021-17-pdf-data.pdf>

^{iv} <https://www.aerzteblatt.de/archiv/134895>

^v z. B. https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/118_DAET/118DAETBeschlussprotokoll20150515.pdf

^{vi} <https://www.bptk.de/dolmetscher-und-sprachmittler-finanzieren/>

^{vii} [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e768e7842201bc4bc125831d0036105a/\\$FILE/2018_10_05_Positionspapier_Sprachmittlung.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/e768e7842201bc4bc125831d0036105a/$FILE/2018_10_05_Positionspapier_Sprachmittlung.pdf)

^{viii} <https://core.ac.uk/download/pdf/154767479.pdf>

^{ix} https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Sprachmittlung_KiJuHilfe_2016_BF.pdf

^x <https://ul.qucosa.de/api/qucosa%3A15155/attachment/ATT-0/>

^{xi} https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Menschenrechtsbericht/Menschenrechtsbericht_2020.pdf

^{xii} https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Presseinformationen/Pressemappen/BDUe_Pressemappe_Dolmetschen_im_Gesundheitswesen.pdf

^{xiii} http://www.zwischensprachen.de/downloads/ZwischenSprachen_StandardsQualifDolm_2020.pdf

^{xiv} https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/ergebnisprotokoll_13_intmk_2018_nuernberg.pdf

^{xv} https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_zum_Integrationsgesetz_20160628.pdf

^{xvi} <https://www.bagfw.de/themen/migration-und-integration/detail/position-sprachmittlung-voraussetzung-fuer-die-inanspruchnahme-sozialer-und-gesundheitlicher-leistungen>

